

Sonja Wiesmann
Grünastr. 19
8370 Sirmach

EINGANG GR		
19. DEZ. 2007		
04	EA 129	410

Einfache Anfrage

Öffentliches Beschaffungswesen

Das Schweizerische Beschaffungsrecht verpflichtet anbietende Firmen unter anderem, die Gleichbehandlung von Frau und Mann und den Grundsatz der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.

Damit wird der geltenden schweizerischen Gesetzgebung und internationalen Übereinkommen Rechnung getragen. Zudem sollen Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten fairer Arbeitgebenden vermieden werden.

Die Gleichbehandlung von Mann und Frau ist ein allgemeiner Grundsatz im Vergaberecht.

Gemäss § 36 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) werden Anbieter die gegen diesen Grundsatz verstossen vom Submissionsverfahren ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wie wird sichergestellt, dass die Bestimmung der Anbieter betreffend Gleichbehandlung von Frau und Mann eingehalten werden und mit welchen Mitteln?
2. Wer oder welche Kommission überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden?
3. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat das Vergabekriterium „Gleichbehandlung von Frau und Mann“ konkret durchzusetzen, wenn er feststellt, dass diesbezüglich ein Manko besteht.
4. Wurden solche Massnahmen jemals vollzogen?
5. Wurde ein Anbieter bereits einmal aus diesen Gründen vom Submissionsverfahren ausgeschlossen oder wurden Sanktionen ausgesprochen?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Sirmach, 18. Dezember 2007


Sonja Wiesmann